

FASCHINGSFREUNDE ARNSTORF e.V.

Auflagen und Bedingungen zum Faschingszug am Dienstag, 05. März 2019

Anordnung zur Abhaltung eines Faschingszug in Arnstorf am Dienstag, 09.02.2016 nach Art. 19 Abs. 5
LStVG Bescheid des Markt Arnstorf vom 19.01.2016

ZUG-NR: _____

VEREIN/GRUPPIERUNG: _____

VORSTAND: _____

Anschrift: _____

Tel./Handy: _____

Fahrzeug: PKW LKW Zugmaschine + Anhänger Auflieger

Amtl. Kennzeichen: _____ Anhänger: _____

Name und Anschrift des Fahrzeugführers:

(Er/Sie muss 18 Jahre alt sein, nicht alkoholisiert und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, die nach Aufforderung vorzuzeigen ist.)

Handy: _____

1. Der Faschingsumzug beginnt um 13.00 Uhr vom Gelände des Schulzentrum Arnstorf. Auf pünktlichen Beginn ist zu achten.
2. Die beim Faschingsumzug eingesetzten Fahrzeuge (Schlepper, LKW, PKW, Motorräder, Anhänger, Auflieger, etc.) müssen den gültigen Vorschriften bezüglich der Verkehrssicherheit entsprechen. Insbesondere müssen sie vom TÜV abgenommen sein und den Vorschriften der Abgassonderuntersuchung gerecht werden.
3. Aufbauten und Beladung dürfen das zulässige Gesamtgewicht und die erlaubt Außenmaße des Anhängers (Länge/Breite/Höhe) nicht überschreiten.
4. Es ist sicherzustellen, dass die beteiligten Fahrzeuge weder Öl noch Betriebsstoff verlieren. Eventuell auftretende Bodenverschmutzungen sind durch Ölbindemittel oder Abtragen sofort zu beseitigen. Es darf zu keinen bleibenden Boden- oder Grundverschmutzungen kommen.

5. Sofern beim Umzug Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, die über **keine** Betriebserlaubnis verfügen, ist nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StvZO i.V.m. §13 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen.
6. Während der Hinfahrt zum Faschingsumzug nach Arnstorf dürfen sich auf öffentlichen Verkehrswegen auf Anhängern, Ladebrücken und Aufbauten auf LKW/PKW, Tiefladern und Ähnlichem, **keine** Personen befinden. Die Beförderung von Personen ist verboten! Erst am Startpunkt (Siehe Punkt 1) ist das Zusteigen erlaubt
7. Innerhalb des für den Faschingsumzug abgesperrten Bereiches dürfen die Fahrzeuge, auf denen sich Personen befinden, nur im Schritttempo bewegt werden.
8. Mit Beendigung des Festzuges spätestens nach Erreichen des Zielpunktes an der Wiesenstraße bzw. am Volksfestplatz haben alle Personen die Anhängern, Ladebrücken und Aufbauten auf LKW/PKW, Tiefladern und Ähnlichem zu verlassen. Im weiteren Verlauf dürfen die Fahrzeuge (Rückkehr zum Ausgangspunkt des Umzuges, Heimfahrt) **keine** Personen befördern. **Die Beförderung von Personen ist verboten!**
9. Am Zielpunkt „Volksfestplatz“ haben sich alle beteiligten Fahrzeuge, der Zugreihenfolge nach aufzustellen und dürfen das Gelände erst 30 Minuten nach Eintreffen des letzten Fahrzeuges, das Gelände wieder verlassen. Hier ist den Anweisungen der Ordner des Veranstalters (Faschingsfreunde Arnstorf e.V.) bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Arnstorf uneingeschränkt Folge zu leisten. Diese Maßnahme dient zur Entzerrung der Verkehrssituation im Ortskern (Umleitung).
10. Jeder Wagen ist mit mindestens vier Begleitpersonen abzusicher - je zwei rechts und links, bei der Anhängervorrichtung und neben den Fronten des Fahrzeuges. Die Begleitpersonen haben Warnwesten zu tragen. Sie haben dafür zu sorgen, dass **keine** Teilnehmer und Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig sein. Das Begleitpersonal muss nüchtern sein. Der Veranstalter überprüft dies vor Zugbeginn und behält sich vor den Teilnehmer zum Austausch des Begleitpersonals aufzuforder, bzw. von der Teilnahme am Faschingszug auszuschließen. Weiter ist das mitführen von alkoholischen Getränken nicht gestattet (*LRA Rottal-Inn, Nachtrag zum Erlaubnis-Bescheid 2016V00009 vom 21.09.2016 für die Durchführung einer Veranstaltung/Umzug auf öffentlicher Verkehrsfläche nach §29 Abs. 2 StVO*)
11. Süßigkeiten und Bonbons sollten vom Fahrzeug weg, weit in Richtung der Zuschauer geworfen werden, damit Kinder nicht versucht sind zu den Fahrzeugen zu laufen.
12. Das Auswerfen von Konfetti, Hobel- und Sägespänen, Stroh und anderem Material ist wegen der Verschmutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen sowie der angrenzenden Privatgrundstücke und dem damit verbundenen erheblichen Reinigungsbedarf verboten. Dies gilt auch für Flaschen/Dosen/Becher etc.
13. Die ausgewiesenen Park- und Aufstellflächen sind von den Zugteilnehmern unbedingt zu nutzen.
14. Den Anordnungen von kontrollierenden Bediensteten des Marktes Arnstorf, Beamten der Polizei und Zivilkräften der Polizei sowie dem Kommandanten oder dessen beauftragten Stellvertreter der FFW Arnstorf sowie den Verantwortlichen des Veranstalters ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
15. Sollten die Punkte 1-13 nicht eingehalten werden behält sich der Veranstalter vor, den Zug-Teilnehmer in Absprache mit den unter Punkt 14 genannten Organen, vom Faschingsumzug auszuschließen.

Ich, _____ Vorstand/Verantwortliche Person des/der

_____ habe die v.g. Punkte aufmerksam gelesen und verstanden. Sollten durch Vergehen hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder durch Fehlverhalten unserer Teilnehmer Schadenersatzansprüche oder rechtliche Schritte durch Dritte gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden, werden wir die Verantwortlichkeit im vollen Umfang an den Verursacher (Zugteilnehmer) übertragen.

Arnstorf, den _____

(Unterschrift)

Faschingsfreunde Arnstorf e.V.

ZUG-Nr. _____

Anmeldung am Faschingszug

Am Faschingsdienstag, 05.03.2019

Faschingswagen Fußgruppe Garde Prinzenpaar Musikkapelle

VEREIN/GRUPPIERUNG

Anzahl der Teilnehmer, ca. _____

Thema/Motto

Besondere Hinweise für den Moderator:
